

fremden“ König wie Heinrich II. auf das eigene Recht zu verpflichten und eine Erklärung zu erbitten, daß er die individuellen sächsischen Interessen grundsätzlich beachten werde. Nach Thietmars Worten erbat Herzog Bernhard vom König eine verbale Promissio (*quid eis misericordie dictis promittere . . . vellet*), sie rückt terminologisch somit durchaus neben die Mainzer Krönungszusage, die selbstverständlich nicht ein einmaliges Dictum sein konnte, sondern als formulierte Zusage programmatischen Charakter haben sollte und mußte. Das Merseburger Versprechen mag eine Entsprechung im weltlichen Bereich gewesen sein, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß ähnliche Erklärungen wie die Merseburger auf ähnlichen Versammlungen anderer Stämme ebenfalls vom König gegeben worden sind¹¹⁶). Sie wären als sicheres Zeichen einer nicht nur förmlichen Wechselbeziehung zwischen König und „Volk“ zu werten, eines Verhältnisses, dessen herrschaftlicher Aspekt nicht überbetont zu werden brauchte.

3.

Nach seiner Mainzer Erhebung zum König begann Heinrich II. seinen Ritt durch das Reich, den Umrirt oder — um mit Wipo zu sprechen — das *iter regis per regna*¹¹⁷). R. Schmidt weist dem Erstumritt des Königs zwei Funktionen zu: Einmal diene er zur Einholung der Huldigung und sei insofern Teil oder Fortsetzung der Königswahl, da jede Huldigung eine Wahl sei; zum anderen fungiere der Erstumritt als Herrschaftsantritt. In diesem Punkte folgt R. Schmidt insbesondere Th. Mayer, während er seine These von der Identität von Wahl und Huldigung auf eine zugespitzte Formulierung W. Schlesingers stützt¹¹⁸). Nun scheint es, daß

¹¹⁶) Damit ist die Annahme konkreter Zusagen (vgl. etwa den Erlaß des Schweinezinses für die Thüringer durch Heinrich II., Thietmar 5, 14 S. 236) natürlich nicht ausgeschlossen.

¹¹⁷) Wipo, *Gesta Chuonradi II imperatoris* c. 6 (MG Scr. rer. Germ., 3. Aufl. S. 27) = Kapitelüberschrift. R. Schmidts These, Heinrichs II. Umrirt im Jahre 1002/03 sei sozusagen eine „Erfindung“ des Erzbischofs Williges von Mainz (S. 233 mit sehr behutsamer Formulierung) ist unhaltbar. Selbstverständlich gab es früher ebenfalls schon Umrirte des neuen Königs. Als Beispiel aus dem 9. Jahrhundert mag Ludwigs des Deutschen Umrirt von 840 gelten (*Annales Fuldenses* a. 840, MG Scr. rer. Germ. S. 31), während die Reihe merowingischer Umrirte erstmalig erkennbar wird bei Theudebert I. im Jahre 534 und mit Chlothars I. Erstumritt beim Herrschaftsantritt in Theudebalds Reich sowie Chrams Umrirt 555 in seinem teilaquitänischen Unterkönigtum ganz sicher belegt ist, vgl. hierzu und zu weiteren Umrirten R. Schneider (wie Anm. 46) S. 81, 84, 86 u. öfter.

¹¹⁸) R. Schmidt, *Königsumritt* S. 106.